



HVBG

HVBG-Info 01/1986 vom 09.01.1986, S. 0062 - 0072, DOK 374.27/017-BSG

**Kein UV-Schutz bei einem Verkehrsunfall auf einem Betriebsweg
infolge MEDIKAMENTENEINNAHME (Psychopharmaka - Valium 10/Betadorm)
- BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 75/84**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO) bei einem tödlichen PKW-Verkehrsunfall auf einem Betriebsweg infolge MEDIKAMENTENEINNAHME (Psychopharmaka - Valium 10/Betadorm); hier: BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 75/84 - (vgl. auch dazu Presse-Informationen des BSG in HV-INFO 22/1985, S. 11-12)

Das BSG hat erstmalig mit Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 75/84 - zum UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO) bei einem tödlichen PKW-Verkehrsunfall auf einem Betriebsweg nach MEDIKAMENTENEINNAHME (Psychopharmaka - Valium 10/Betadorm) grundsätzlich Stellung genommen. Nach dieser Entscheidung besteht dann kein UV-Schutz bei einem tödlichen PKW-Verkehrsunfall, wenn dieser Unfall rechtlich allein durch die Einnahme von Psychopharmaka verursacht worden ist. Da es sich bei den Medikamenten (Psychopharmaka) nach Meinung des medizinischen Sachverständigen um Substanzen handele, die auf das zentrale Nervensystem wirkten und potentielle "andere berauschende Mittel" seien, welche einen dem Alkoholrausch gleichzusetzenden Zustand hervorrufen könnten, sei hier bei der Wertentscheidung, ob die versicherte Tätigkeit unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges neben dem Medikamentenkonsum noch eine wesentliche Bedingung für den Unfall bilde, derselbe Maßstab anzulegen wie bei Unfällen unter Alkoholeinwirkung.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Auf den Anlaß zur Einnahme und die Art des zur Fahruntüchtigkeit führenden berauschend wirkenden Mittels kommt es nicht an. Das BSG hat deshalb im Zusammenhang mit Unfällen durch alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht geprüft, aus welchem Anlaß der Kraftfahrer Alkohol getrunken hatte, z.B. - ähnlich wie bei Tabletten - zur Linderung von Schmerzen oder - wenn auch ebenfalls verfehlt - zur Minderung von Depressionen oder aus großem Leid oder großer Freude. Auch wenn für den Alkoholgenuß noch so "verständliche Gründe" im Einzelfall festzustellen wären, ist der Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die durch den Alkoholgenuß bedingte Fahruntüchtigkeit die allein wesentliche Ursache des Unfalles war. Daß BSG hat deshalb selbst bei einem als Folge einer akuten progressiven Paralyse alkoholabhängigen Kraftfahrer, dem wegen des Verlustes der Selbstkontrolle im Zeitpunkt des zur Fahruntüchtigkeit führenden krankhaften Alkoholgenusses kein "Schuldvorwurf" gemacht werden konnte, den Versicherungsschutz bei einem wesentlich allein auf die - nicht schuldhafte - Fahruntüchtigkeit zurückzuführenden Unfall verneint (BSGE 38, 127). Ebenso wie eine durch Krankheit bedingte Fahruntüchtigkeit keine andere unfallversicherungsrechtliche Beurteilung

rechtfertigt, ist dies auch bei einer zur Abwehr oder Linderung von Krankheiten gebotene oder wenigstens veranlaßte Einnahme von berauschend wirkenden Medikamenten der Fall, die zur Fahruntüchtigkeit führt. Maßgebend für das Bestehen oder Nichtbestehen der Unfallversicherungsschutzes ist daher, wie sich die auf Alkohol oder anderer berauschend wirkende Mittel beruhende Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers im zu entscheidenden Einzelfall ausgewirkt hat, d.h. ob diese die allein wesentliche Bedingung des Unfalls gewesen ist. Prof. Dr. ... hat hierzu in seinem vom SG eingeholten Gutachten vom 4. Januar 1983 ausgeführt, daß alle auf das zentrale Nervensystem wirkenden Substanzen potentielle "andere berauschende Mittel" sind, die einen dem Alkoholrausch gleichzusetzenden Zustand hervorrufen können. Dies trifft nach dem genannten Gutachten insbesondere auf die von K. eingenommenen Medikamente "Valium 10" und "Betadorm" zu, da die in diesen Medikamenten enthaltenen Wirkstoffe eine besonders hohe potentielle berauschende Wirkung haben, die sich schon bei relativ niedriger therapeutischer Einnahmedosierung entfalten und zu einem Zustand der Fahruntüchtigkeit führen kann. Ob dies auch für die Einnahme anderer Medikamente (z.B. Schmerzmittel) gilt, die eine derartige berauschende Wirkung nicht zu erzeugen vermögen, ist vorliegend nicht entscheidungserheblich und kann daher dahingestellt bleiben.